

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 81.

Dienstag den 9. April 1867.

(105—1) Nr. 1520.

Concurs-Ausschreibung.

Im Grunde der a. h. Entschließung vom 12ten Jänner I. J. und der hierüber ergangenen Weisung des bestandenen k. k. Staatsministeriums vom 7ten Februar I. J., B. 694/c. u., werden aus Anlaß der im nächsten Schuljahre bevorstehenden Reorganisierung der k. k. Normalhauptschule als Lehrerbildungsanstalt folgende Lehrerstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

1. zwei Hauptschullehrerstellen mit dem Gehalte von je 700 fl.;
2. eine Hauptschullehrerstelle mit dem Gehalte von 600 fl.;
3. eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 400 fl. und
4. eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte von 350 fl.

Zur Bewerbung um diese Stellen wird eine vorzügliche Lehramtsbefähigung und neben der deutschen Sprache auch die Kenntniß der slovenischen gefordert.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche im Wege der vorgesetzten Schuldirektion

bis Ende Mai 1867

an die k. k. Landesregierung in Laibach zu leiten.

Laibach, am 31. März 1867.

(99—2) Nr. 1388.

Concurs-Kundmachung.

An der k. k. Oberrealschule in der Grenz-Communität Pancsova ist eine Lehrerstelle für die deutsche Sprache zu besetzen, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 735 fl. ö. W. mit dem Rechte der Borrückung in die höhere Gehaltsstufe jährlicher 840 fl. ö. W. nebst dem Anspruch auf eine Zulage von 105 fl. nach je zehn Dienstjahren verbunden ist.

Ueberdies gebührt den Lehrern der genannten Oberrealschule das competente Natural-Quartier, oder in Ermangelung dessen das Quartier-Equivalent nach dem Ausmaße für die IX. Diätenklasse.

Für diese Stelle wird die Befähigung für das Lehrfach der deutschen Sprache an den Oberrealschulen erforderlich; wobei die Bemerkung beigefügt wird, daß auf solche Competenten vorzugsweise Rücksicht genommen wird, welche nebstbei auch die Qualification zu Vorträgen über die Landwirtschaft besitzen und sich darüber auszuweisen im Stande sind.

Zur Besetzung dieser Lehrerstelle wird der Concurs

bis 16. Mai 1867,

hiemit ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben ihre an das h. Kriegsministerium stilsirten Gesuche innerhalb der Concursfrist bei der k. k. Grenz-Truppen-Brigade in Semlin unter genauer Nachweisung ihrer Studien, sowie der erlangten Befähigung für diese Stelle, einzubringen.

Temesvar, am 9. März 1867.

Vom k. k. General-Commando.

(101—2) Nr. 3137.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 27. Februar I. J., B. 8391, die vormals im venezianischen Gebiete in Verschleiß gewesene Schnupftabaksorte „Nostran Scagliato“ nunmehr auch in Krain zu dem Preise von 1 fl. 75 kr. für 1 Zollpfund und 7 kr. für 1 Loth in Verschleiß gelangt und daß bis längstens

20. April 1867

sämtliche Tabak-Großverschleifer bereits mit den entsprechenden Borräthen dieser Schnupftabaksorte versehen sein werden.

Laibach, am 29. März 1867.

k. k. Finanz-Direction.

(106)

Nr. 3255.

Kundmachung.

Das k. k. vereinte Oberlandesgericht in Graz gibt bekannt, daß es die Abhaltung von Amtstagen am vormaligen Amtssitz der aufgelassenen Bezirksgerichte Landsträß und Senosetsch in Krain, nämlich in den Orten Landsträß und Senosetsch angeordnet habe.

Diese Amtstage werden in Landsträß jeden zweiten und vierten Samstag im Monate, und wenn an diesem Tage ein gebotener Feiertag fallen sollte, den Werktag vorher durch das k. k. Bezirksgericht Gurkfeld, und in Senosetsch jeden zweiten und vierten Mittwoch im Monate, und wenn an diesem Tage ein gebotener Feiertag fallen sollte, den nächstfolgenden Werktag durch das k. k. Bezirksgericht Adelsberg abgehalten werden.

Graz, am 2. April 1867.

(107—1)

Nr. 42.

Concurs-Ausschreibung.

Bei den kärnt. Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten zu Klagenfurt ist die Stelle eines Secundar-Wundarztes mit dem Bezug einer Remuneration von jährlich Dreihundert Gulden, Kerzenpauschale von 18 Pfund Glaskerzen und freier beheizter Wohnung in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung nach Auftrag des hohen kärnt. Landes-Ausschusses vom 1. d. M., Nr. 999, der Concurs ausgeschrieben wird.

Diejenigen Herren Doctoren der Medicin und Chirurgie, Magister oder Patrone der Chirurgie, welche diese Stelle zu erhalten wiinschen, haben ihr Gesuch mit Diplom und allfälliger Nachweisung der bisher geleisteten Dienste längstens

bis 27. d. M.

an die gefertigte Direction einzusenden, und wird bemerkt, daß bei übrigens gleichen Umständen die Kenntniß der slovenischen Sprache bei der Verleihung besonders berücksichtigt wird.

Kärnt. Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction zu Klagenfurt, am 5. April 1867.

(94—3)

Aviso.

Bei der k. k. Direction für Marine-Land- und Wasserbauten in Pola ist die Stelle eines technischen Diurnisten mit dem Tagelde von 2 fl., welches nach dem Grade der Verwendbarkeit auch auf 2 fl. 50 kr. erhöht werden kann, erledigt.

Dieselbe wird nur an absolvierte Techniker vergeben, in Folge dessen die Bewerber um diese Stelle ihrem Gesuch die Zeugnisse über die zurückgelegten technischen Studien beizulegen haben.

Die Gesuche sind bei der gefertigten Direction bis längstens 15. April I. J. einzureichen.

Pola, den 27. März 1867.

Von der k. k. Direction für Marine-Land- und Wasserbauten.

(100—2)

Nr. 427.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamt Idria in Krain werden

1500 Mezen Weizen,

1200 " Korn,

1000 " Kukuruz

mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Mezen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirtschaftsamte zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und

jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirtschaftsamtes als richtig und unwiderstreitlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Mezen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen classennäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende April 1867

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körner-gattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhal-tung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tages-course, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassé oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigs auf das Offerte keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zu halten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Ge-treide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allso bald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wo-dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Mai 1867, die zweite Hälfte bis Mitte Juni 1867 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung un-entgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Ver-lust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingun-gen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Bertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Geklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions-schritte bei demjenigen im Sitz des Fisc-alamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Geklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. April 1867.